

RS Vwgh 1993/10/13 91/13/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.10.1993

Index

22/02 Zivilprozessordnung

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §168;

ZPO §292;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/05/19 91/14/0089 4

Stammrechtssatz

Auszf der Beweiskraft von öffentlichen und privaten Urkunden (insb zur Frage, ob der Bezeugung des Notars, daß die Erklärung, Provisionszahlungen erhalten zu haben, vom Abgebenden stammt, hinsichtlich der Wahrhaftigkeit des Inhalts der Erklärung Beweiskraft zukommt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130058.X10

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at